

Steuertipp Oktober 2019

Einordnung der Einkünfte eines Rentenberaters

In mehreren Streitfällen ging es darum, ob es sich bei den Einkünften eines Rentenberaters um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder um gewerbliche Einkünfte handelt.

In der Entscheidung des BFH (BFH 7.5.19, VIII R2/16) waren die Rentenberaterinnen zwar im Rechtsdienstleistungsregister registriert, allerdings haben diese keine Zulassung als Rechtsanwältin oder Steuerberaterin. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der Beruf nicht in den Katalogberufen nach § 18 EStG enthalten ist und diesen auch nicht ähnelt. Die Ausbildung eines Rentenberaters ist nicht vergleichbar mit einer Ausbildung zu einem der Katalogberufen. Dass die Tätigkeit eines Rechtsberaters durch einen Rechtsanwalt ebenfalls ausgeübt werden kann, begründet keine selbständige Tätigkeit.

Demnach sind die Einkünfte des Rentenberaters den gewerblichen Einkünften zuzuordnen und damit sind die Einkünfte grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.